

FH-Mitteilungen

6. Februar 2025

Nr. 3/2025



Satzung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“

vom 6. Februar 2025

Satzung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ vom 6. Februar 2025

Der Senat der FH Aachen hat am 30. Januar 2025 auf Grund des § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), die nachfolgende Satzung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ als zentrale Betriebseinheit der FH Aachen unter der Verantwortung des Rektorats beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mittelverwendung	3
§ 5 Begünstigung	3
§ 6 Leitung	3
§ 7 Beirat	4
§ 8 Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der FH Aachen	5
§ 9 Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen	5
§ 10 Auflösung/Aufhebung	5
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung	5

§ 1 | Zweck

Inhalt des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ ist die Durchführung von akademischer Weiterbildung und damit die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes nach § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

§ 2 | Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Vermarktung, Organisation und Durchführung der entsprechenden Weiterbildungsangebote. Das sind insbesondere:

1. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, die das Zentrum in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und deren Mitgliedern sowie mit anderen Hochschulen, Forschungsinstituten, Industriebetrieben und sonstigen Einrichtungen durchführt;
2. die Übernahme von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen der Hochschule;
3. die Beratung der Fachbereiche und Einrichtungen der FH Aachen in Weiterbildungsfragen und bei der Planung, Durchführung sowie Weiterentwicklung und des Qualitätsmanagements von Weiterbildungsangeboten;
4. die Anregung, Entwicklung und Koordination von Weiterbildungsangeboten.

§ 3 | Selbstlosigkeit

Der Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 | Mittelverwendung

(1) Mittel des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die FH Aachen als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“.

(2) Die FH Aachen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 | Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 | Leitung

(1) Der Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ wird von einer geschäftsführenden Person geleitet, die über kaufmännische Erfahrung verfügen sollte. Die Geschäftsführung wird vom Rektorat für vier Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist unbegrenzt möglich.

(2) Die Geschäftsführung vertritt innerhalb der Fachhochschule den Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt maßgeblich mit bei der Entwicklung strategischer Konzepte. Die Geschäftsführung ist gegenüber den Mitgliedern des Rektorats und des Beirats auskunfts- sowie rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der Mittel.

(3) Die Geschäftsführung stellt für das jeweilige Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Soweit nicht eine andere Einrichtung dies übernimmt, ist die Geschäftsführung für den ordnungsgemäßen organisatorischen und fachlichen Ablauf der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich.

(5) Verträge, die die Aufnahme und den Ablauf von Weiterbildungsveranstaltungen regeln, sind von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bzw. erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Hochschule sind von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterschreiben.

(6) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Personal des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ weisungsbefugt.

(7) Bei Abwesenheit wird die Geschäftsführung von einer Stellvertretung vertreten.

§ 7 | Beirat

(1) Für den Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens elf Personen; fünf Mitglieder kommen aus der Professorenschaft, zwei Mitglieder sind wissenschaftlich Mitarbeitende und zwei Mitglieder sind Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler gehören dem Beirat kraft Amtes an.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre vom Rektorat berufen und können auch Nichtmitglieder der Hochschule sein. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Restdauer gewählt.

(4) An den Sitzungen können auch geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus der Gruppe der Professorenschaft die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder des Beirats, die verhindert sind, können ihre Stimme auf andere Beiratsmitglieder übertragen.

(7) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zur ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt die Geschäftsführung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ ein.

(8) Aufgaben des Beirats:

- a) Beratung der Geschäftsführung in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Aufgabenstellung und -wahrnehmung, sowie bei der Weiterentwicklung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“;
- b) Abstimmung mit der Geschäftsführung über strategische Planungen;
- c) Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung bei Marketing- und Akquise-Maßnahmen;
- d) Überprüfung von Qualitätsstandards.

§ 8 | Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der FH Aachen

Der Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ kann Einrichtungen der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der FH Aachen im Einvernehmen mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leitenden der Einrichtungen in Anspruch nehmen.

§ 9 | Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf privatrechtlicher Basis werden die Teilnehmendenentgelte abweichend vom Kostendeckungsprinzip nach Bedarf und Nachfrage festgesetzt. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch hier zu beachten.

(2) Bewerbende für einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Absatz 3 HG werden als Weiterbildungsstudierende ordentlich eingeschrieben. Wird der Weiterbildungsstudiengang auf privatrechtlicher Weise angeboten, können die Bewerbenden nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben werden.

§ 10 | Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Zweckbetriebs FH Aachen Akademie“ vom 30. Juni 2017 (FH-Mitteilung Nr. 76/2017) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 30. Januar 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 6. Februar 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz